

VORBERICHT

TOP 4 Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für die Prüfung der Jahresabschlüsse *Vorschlag: SGSA*

In der letzten Sitzung am 23.09.2020 erfolgte ein Austausch im Arbeitskreis zur Frage der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Rechenschafts- und Lageberichtes. Anlass der Diskussion war die vom Landesrechnungshof an die RPA-Leiter der Landkreise übermittelte Auffassung, dass die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für Zwecke der Jahresabschlussprüfung vorzunehmen haben, einschließlich Ausschreibung und Vertragsschluss. Der Arbeitskreis hat die Auffassung des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen, ist aber zu der Erkenntnis gelangt, dass jeder Verband ein Verfahren mit seinem zuständigen Rechnungsprüfungsamt etabliert hat und deshalb keine weiteren Aktionen erforderlich sind.

Zwischenzeitlich hat der Landesrechnungshof mit Datum vom 25.02.2021 ein Schreiben an die Landräte gerichtet, welches Hinweise für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse gem. § 142 KVG LSA durch die RPA enthält (*Anlage 1 zum Vorbericht*). Der LRH fordert darin:

- Der Personalbedarf der Rechnungsprüfungsämter ist qualitativ und quantitativ so anzupassen, dass diese u. a. in der Lage sind, eine Prüfung gem. § 142 KVG selbst durchzuführen.
- Bei der Inanspruchnahme eines Wirtschaftsprüfers ist eine eigenständige Prüfung nach § 142 KVG spätestens zum turnusmäßigen Wechsel der Wirtschaftsprüfer durchzuführen, wobei der LRH eine Fünfjahresfrist heranzieht.
- Es sollte keine Vergütung des herangezogenen Wirtschaftsprüfers durch die geprüfte Einrichtung erfolgen. Vielmehr stellt die Vergütung des Wirtschaftsprüfers eine Auslage des Rechnungsprüfungsamtes dar, der durch die geprüfte Einrichtung gegenüber der Verwaltung zu vergüten ist.
- Die Mitspracherechte der geprüften Einrichtungen bei der Auswahl von Wirtschaftsprüfern (z. B. durch § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG LSA) sind unzumutbar.
- Der Vertragsabschluss und die Vertragsabwicklung bei der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers sollte über eine zentrale Vergabestelle in der Verwaltung und nicht durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Diese Hinweise hat die Landesgeschäftsstelle bereits mit dem Arbeitskreis der städtischen Rechnungsprüfungsämter erörtert. Auch hier war das Ergebnis, dass es in den einzelnen Verwaltungen pragmatische Lösungen und keine größeren Probleme gibt. Deshalb ist die Sinnhaftigkeit der Hinweise zu hinterfragen. Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitglieder des Arbeitskreises der städtischen Rechnungsprüfungsämter gebeten, in den regelmäßigen Austauschen mit dem LRH durchaus auch ihre kritische Position zu verdeutlichen. Auch von Seiten der Landesgeschäftsstelle wird erwogen, das Gespräch mit dem LRH zu suchen.

Der Tagesordnungspunkt soll einerseits der Information dienen, dass hier ggf. eine Änderung der etablierten Verfahren zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für Zwecke der Jahresabschlussprüfung droht. Andererseits soll dem Arbeitskreis Zweckverbände nochmals Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

TOP 5 Straßenoberflächenentwässerung – Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge im Rahmen § 23 Abs. 5 StrG LSA

Vorschlag: SGSA

Anlass für diesen Tagesordnungspunkt sind sich wiederholende Anfragen aus unserem Mitgliederbereich, die immer wieder darauf abzielen, dass den Städten und Gemeinden häufig die notwendige Liquidität fehlt, den Erstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ohne Weiteres in einer Fälligkeit zu bedienen. Demgegenüber verfügen die Aufgabenträger häufig über eine gute Liquiditätssituation, was in der gegenwärtigen Zinslandschaft dazu führt, dass Verwarentgelte nicht auszuschließen sind.

Deshalb gibt es die Überlegung, den fiktiv ermittelten Kostenerstattungsanspruch nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in mehreren Teilbeträgen fällig zu stellen und so einerseits die Liquiditätssituation in den Städten und Gemeinden zu entlasten und andererseits ein übermäßiges Anwachsen von Liquidität bei den Aufgabenträgern zu vermeiden. Erforderlich hierfür ist u. E. die Fälligkeiten des Erstattungsanspruchs nach § 23 Abs. 5 StrG LSA mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu regeln, und zwar in der Art, dass

1. die durch den Aufgabenträger getätigten und dem jeweiligen Straßenbaulastträger zuzurechnenden investiven Kostenanteile sofort fällig werden und
2. die verbleibende Differenz des Kostenerstattungsanspruchs als konsumtiver Kostenanteil betrachtet wird und über die Nutzungsdauer der Einrichtung gestreckt in jährlichen Teilbeträgen fällig gestellt wird.

Diesen Weg versucht der Abwasserzweckverband Naumburg in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu beschreiten. Dankenswerter Weise hat Frau Steinberg, Verbandsgeschäftsführerin des Zweckverbandes Naumburg, uns gestattet, dass wir den **aktuell verhandelten Entwurf** einer Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Naumburg und den Gemeinden im Verbandsgebiet als Straßenbaulastträger an interessierte Städte, Gemeinden und Verbände weitergeben können (*Anlage 2 zum Vorbericht*).

Der Vertragsentwurf ist sehr komplex, weil einerseits bekannte Streitthemen von vornherein vertraglich ausgestaltet und zum anderen auch diverse Anregungen der Kommunalaufsichtsbehörde umgesetzt werden sollen.

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass – anders als im Vertragsentwurf noch enthalten – „Gemeinschaftsmaßnahmen“ nicht Vertragsgegenstand werden sollen. Richtiger Weise – das entspricht auch unserem Verständnis – wird § 23 Abs. 5 StrG LSA dahingehend verstanden, dass er dem Aufgabenträger jeweils einen Erstattungsanspruch gegen den (einen) Straßenbaulastträger, also z. B. gegen die Gemeinde für die Straßenentwässerung in einer Gemeindestraße und/oder gegen den Landkreis für die Straßenoberflächenentwässerung der Kreisstraße, vermittelt. Deshalb muss auch die vertragliche Vereinbarung jeden Straßenbaulastträger gesondert betrachten.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Arbeitskreismitglieder um Meinungsaustausch.

Anlagen